

1373

1981

BAUDIREKTION
DES KANTONS BERN

Ue36

Beschluss
der Baudirektion des Kantons Bern

Nr. 1373 PlA/Fl/RDKu/rr Bern, 26. August 1981

Laufen: Detailerschliessungsplan Nr. 1

1. Der vom Gemeinderat von Laufen am 13. August 1979 beschlossene Detailerschliessungsplan Nr. 1 wird in Anwendung von Art. 44 Baugesetz (BauG) genehmigt.
2. Die Genehmigungskosten von Fr. 450.-- nebst Eröffnungskosten sind durch den Regierungstatthalter von Laufen von der Gemeinde Laufen zu beziehen und abzutaxieren.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Baudirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden. Mitglieder von Erbengemeinschaften sind nicht einzeln zur Beschwerde legitimiert.

4. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien der Gemeinde Laufen per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, 3011 Bern) zu eröffnen unter Beilage eines genehmigten Detailerschliessungsplanes.

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und des genehmigten Detailerschliessungsplanes ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor



G. Bürki, Regierungsrat

<u>Rf</u>	<u>TBA</u>	<u>WEA</u>	<u>Pla</u>
1	2	3 + 1 Plan	6 + 2 Pläne